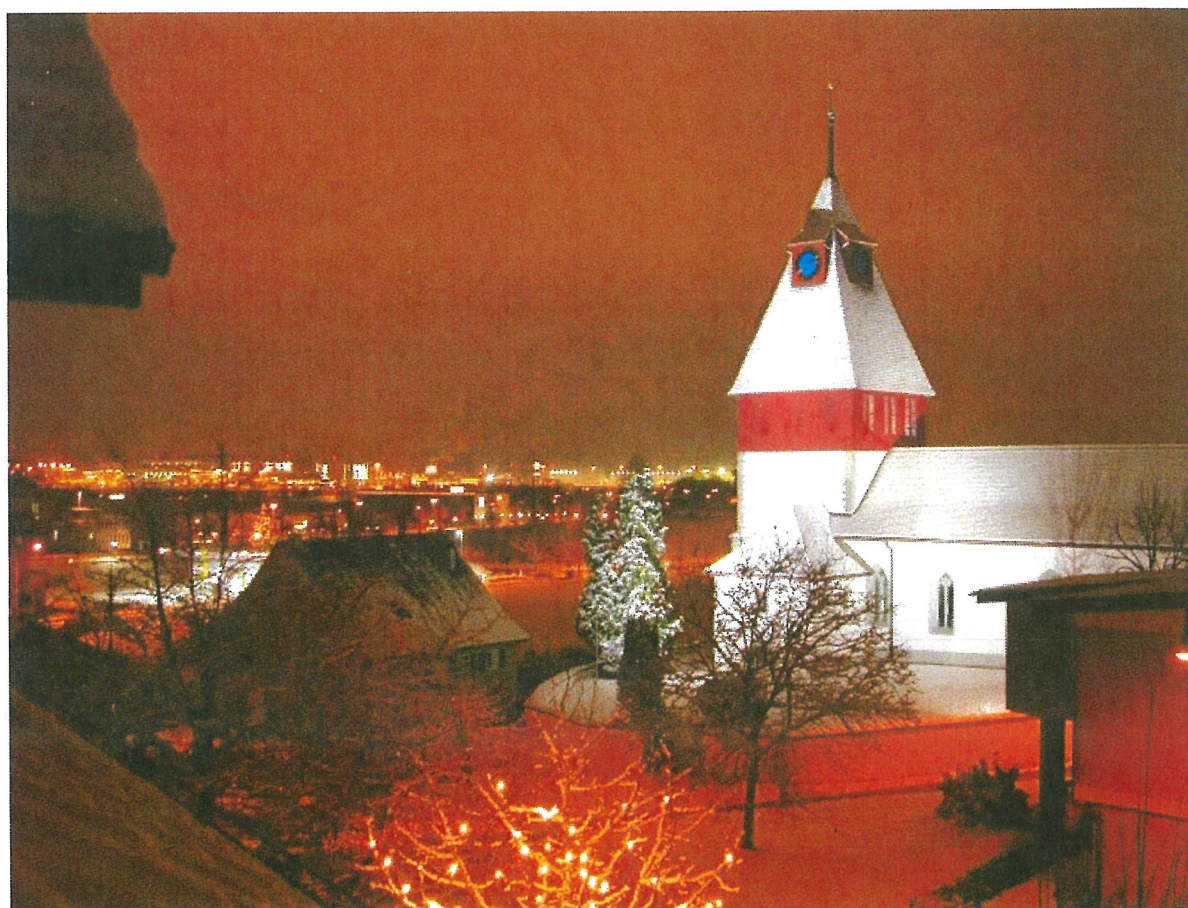


reformierte
kirche rümlang

Besoldungsverordnung

der Reformierten Kirchgemeinde Rümlang



Stand: 2. Februar 2022

Übersicht

Die Verordnung regelt:

Entschädigung der Behörde	Art. 1-6
Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Pfarrer	Art. 7
Arbeits- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten	Art. 8
Freiwillige Helferinnen und Helfer	Art. 9
Schlussbestimmungen	Art. 10

Art. 1 Entschädigung Kirchenpflege und RPK (Rechnungsprüfungskommission)

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Behördenmitgliedern folgende Pauschalentschädigungen pro Jahr ausgerichtet (Basis für die Berechnung des Teuerungsausgleichs nach Art. 6 hiernach ist der 1.1.2007):

Grundentschädigung	1'000.-
Zusatzentschädigung	500.-
Funktionszulage Präsidium	5'000.-
Funktionszulage Vizepräsidium	500.-
Funktionszulage Aktuariat und Archiv	1'000.-
Funktionszulage Liegenschaften	3'000.-
Funktionszulage «Spendgut, Beiträge und Ökumene»	2'000.-
Funktionszulage «Erwachsenenbildung, Jugend und Familie»	3'000.-
Funktionszulage «Gottesdienst und Musik»	1'500.-
Funktionszulage Personelles	2'000.-
Funktionszulage Finanzen	5'000.-
Gesamtentschädigung der Rechnungsprüfungskommission	3'400.-

Art. 2 Erläuterungen zu den Pauschalentschädigungen

Im Falle von Ein- oder Austritten aus der Behörde werden die Pauschalentschädigungen pro rata temporis ausgerichtet

Hat ein Mitglied der Kirchenpflege mehrere Funktionen inne, so werden diese Funktionszulagen kumuliert ausgerichtet. Die Grundentschädigung steht jedem Mitglied der Kirchenpflege zu. Die Zusatzentschädigung gilt als Spesenentschädigung um die Fahr- und Telefonspesen vereinfacht abzugelten. Die Zusatzentschädigung wird an die Mitglieder der Kirchenpflege ausgerichtet.

Die Rechnungsprüfungskommission erhält eine Gesamtentschädigung und die Mitglieder teilen diese unter sich auf.

Art. 3 Abgrenzung von Aufgaben in der Kirchenpflege

Bei der Aufteilung von einzelnen Aufgaben passt die Kirchenpflege die Entschädigungen in eigener Kompetenz im Rahmen der vorstehenden Beträge an. Eine angemessene Kürzung der Entschädigung erfolgt bei länger dauernder Abwesenheit, die nicht auf Krankheit oder die Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Art. 4 Anpassungen

Die Kirchenpflege kann einzelne Behördenmitglieder für ausserordentliche Beanspruchungen angemessen pauschal bis maximal Fr. 800.- zusätzlich entschädigen.

Ressortbezogene Behörden- Arbeitsgruppen- und Kommissionssitzungen sind in der Funktionszulage enthalten.

Bei ressortfremden Behörden- Arbeitsgruppen- und Kommissionssitzungen werden Sitzungsgelder entrichtet.

Obligatorische Visitationen sind in den Entschädigungen inbegriffen.

Art. 5 Aufwandbezogene Entschädigungen

Die Höhe von Tag- und Sitzungsgeldern der Behördenmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen für Sitzungsgelder der politischen Gemeinde.

Reisespesen innerhalb der Gemeinde sowie Telefonspesen sind pauschal entschädigt. Weitere Reisespesen werden nach den massgebenden Bestimmungen der politischen Gemeinde entschädigt. Die Kirchenpflege kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Zusätzliche Aufgaben von Mitgliedern der Kirchenpflege können nach Aufwand und Abrechnung zum Stundensatz des Sekretariates separat entschädigt werden. Das Präsidium legt unter Beachtung seiner Kompetenzen das Vorgehen fest.

Die Entschädigung von Lager-Begleitungen werden von der Kirchenpflege in eigener Kompetenz in Anlehnung an die Besoldungsverordnung der Schulgemeinde Rümlang festgelegt.

Abrechnungen müssen belegt und mit den für diesen Zweck vorgesehenen Formularen erstellt sein. Spesenansprüche sind mindestens halbjährlich abzurechnen.

Art. 6 Teuerungsausgleich

Auf den Entschädigungen sowie den Sitzungs- und Taggeldern werden Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen gemäss den jeweiligen Beschlüssen des Kantons- und Regierungsrates ausgerichtet. Die Berechnungsbasis ist in Art. 1 festgelegt.

Art. 7 Besoldung der Pfarrer

Die Grundbesoldung und der Gemeindeanteil richten sich nach der «Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer» der Kirchenordnung und den entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen. Abzüge für die Personalversicherung (AHV, IV, Unfall) erfolgen gemäss den Richtlinien des Kantons Zürich. Extravergütungen und Spesenentschädigungen werden in einer Vollzugsverordnung der Kirchenpflege festgelegt soweit sie nicht kantonal geregelt sind.

Art. 8 Angestellte

Die Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter erfolgt durch die Kirchenpflege. Alle weiteren Anstellungsbedingungen einschliesslich Besoldung sind in der Personalverordnung des Kirchenrates festgelegt. Empfehlungen und Richtlinien der entsprechenden Verbände können berücksichtigt werden.

Art. 9 Freiwillige Helfer

Freiwilligen Helfern und Helferinnen kann jährlich eine angemessene, von der Kirchenpflege festgesetzte Entschädigung entrichtet werden.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Besoldungsverordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft in Kraft. Sie ersetzt die Besoldungsverordnung vom 5. Dezember 2019 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Besoldungsverordnung in Widerspruch stehen.

Von der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 2. Februar 2022.



Die Präsidentin:
Denise Bauer



Die Aktuarin:
Nadia Koch